

# Satzung zum Schutz des Frankfurter Stadtwappens (Wappenschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I, Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I, Seite 167), hat die Stadtverordnetenversammlung am 01.03.2018, § 2391, folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Schutzgegenstände

- (1) Unter den Schutz dieser Satzung fällt das Wappen der Stadt Frankfurt am Main, wie es in der Anlage 1 abgebildet und in § 7 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt am Main beschrieben ist.
- (2) Der Wappenschutz erstreckt sich darüber hinaus auf jede - auch: stilisierte - Wappendarstellung, die wesentliche Merkmale des Frankfurter Stadtwappens enthält und geeignet ist, auf den Hoheitsträger Stadt Frankfurt am Main hinzuweisen, wie zum Beispiel eine Darstellung gemäß der Anlage 2.

## § 2

### Nutzungsrechte

- (1) Die Führung und sonstige Verwendung des Wappens sind grundsätzlich der Stadt Frankfurt am Main vorbehalten.
- (2) Die Frankfurter Sparkasse und die öffentlichen milden Stiftungen der Stadt dürfen ohne Genehmigung das Frankfurter Stadtwappen in ihren Siegeln verwenden.
- (3) Darstellungen des Frankfurter Stadtwappens, die nur der Abbildung oder ausschließlich dekorativen Zwecken dienen, insbesondere der Ausschmückung von Reiseandenken, sind ohne Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Stadt Frankfurt am Main nicht beeinträchtigt. Bei einer Beeinträchtigung der städtischen Interessen kann die weitere Verwendung untersagt werden.

## § 3

### Genehmigungen an Dritte

- (1) Unbeschadet § 2 Absatz 2 und 3 kann natürlichen Personen, die in Frankfurt am Main ansässig sind, sowie Personenvereinigungen, Stiftungen und Anstalten, die in Frankfurt am Main ihren Sitz haben, auf Antrag genehmigt werden, das Frankfurter Stadtwappen in einer Form zu verwenden, die vom amtlichen Wappen abweicht, wobei die Führung oder sonstige Verwendung des Wappens die berechtigten Interessen der Stadt Frankfurt am Main nicht beeinträchtigen darf.
- (2) Die gelegentliche Verwendung des Frankfurter Stadtwappens zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann auf Antrag genehmigt werden, sofern dies nicht die berechtigten Interessen der Stadt Frankfurt am Main beeinträchtigt.
- (3) Darüber hinaus können Ausnahmen von § 2 Absatz 1 auf Antrag genehmigt werden, wenn die Wappenverwendung dem Ansehen der Stadt Frankfurt am Main förderlich ist.
- (4) Die Anträge nach Absatz 1 bis 3 sind in Schriftform zu stellen. Sie müssen eine genaue Darstellung des Vorhabens enthalten. Die zu verwendende Wappenabbildung muss hierbei erkennbar sein.
- (5) Die Genehmigungen auf Anträge nach Absatz 1 bis 4 werden in Schriftform nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf erteilt. Sie können - auch: entschädigungslos nachträglich - mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen versehen werden, die entschädigungslos nachträglich ergänzt oder sonst geändert werden können.
- (6) Eine Genehmigung nach Absatz 5 ist zu widerrufen, wenn
  - a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
  - b) die an sie geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden oder
  - c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt Frankfurt am Main hervorgerufen wird.

## § 4

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. ohne Befugnis nach § 2 oder Genehmigung nach § 3 Absatz 5 eine der Schutzgegenstände des § 1 verwendet,
  2. Bedingungen nicht einhält oder Auflagen nicht erfüllt, die in einer Genehmigung nach § 3 Absatz 5 enthalten sind,
  3. von § 2 Absatz 3 erfasste Darstellungen verwendet, obwohl ihm dies als Beeinträchtigung berechtigter Interessen der Stadt Frankfurt am Main von dieser untersagt worden ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 5**  
**Übergangsregelungen**

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zum Schutz des Frankfurter Stadtwappens vom 5. März 1962, geändert durch Satzung vom 3. Juni 1982, außer Kraft.
- (2) Genehmigungen für Wappenverwendungen, die auf Grundlage der in Absatz 1 genannten Satzung gültig geblieben waren oder erteilt wurden, bleiben gültig; jedoch ist auf sie die vorliegende Satzung anzuwenden.

Stadt Frankfurt am Main, den 19.03.2018

Der Magistrat  
Peter Feldmann  
Oberbürgermeister

**Anlage 1**  
(zu § 1 Absatz 1)



**Anlage 2**  
(zu § 1 Absatz 2)

